

Für die Verleihung eines Ehrenamtspreises hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönaich in seiner Sitzung am 10.11.2009 folgende Richtlinien festgelegt:

§ 1

Ehrenamtspreis der Gemeinde Schönaich

1. Durch die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Schönaich werden Persönlichkeiten geehrt, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement um das kulturelle, soziale, religiöse, politische, sportliche, stadthistorische Leben oder auch durch nachbarschaftliches Engagement besonders verdient gemacht haben.
2. Dies gilt auch für Persönlichkeiten, die eine herausragende Leistung erbracht haben und mit Schönaich in besonderer Weise verbunden sind.
3. Der Besitz des Bürgerrechts ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Schönaich.
4. Der Preis ist nicht als Kunst- oder Sportpreis gedacht und auch nicht als Ehrengabe für Arbeits- und Firmenjubiläen.

§ 2

Verleihungsurkunde/Anerkennungsgeschenk

1. Den Preisträgern wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Urkunde überreicht, die den Namen des/der Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung sowie eine kurze Würdigung der Verdienste enthält.
2. Darüber hinaus wird den Ausgezeichneten ein einheitliches Anerkennungsgeschenk in Form eines kleinen Baums aus Glas überreicht. Darüber hinaus wird auf einer speziell hierfür vorgesehenen Fläche der Gemeinde ein Baum gepflanzt.

§ 3 Verfahren

1. Vorschläge können durch Jedermann über den Bürgermeister, die Fraktionen im Gemeinderat, die Vereine, Kirchen und Organisationen eingebracht werden.
2. Für die Verleihung ist der Gemeinderat zuständig. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl.
3. Bevor die Entscheidung getroffen wird, kann – bei Bedarf - der Kulturring Schönaich oder je ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde gehört werden.

4. Der besondere Wert der Auszeichnung soll durch die Seltenheit dokumentiert werden, deshalb sollte der Ehrenamtspreis jährlich an höchstens 3 bis 5 Personen verliehen werden.
5. Außergewöhnlich erfolgreiche Sportler, Schüler der Jugendmusikschule etc. werden wie seither anlassbezogen und individuell geehrt.
6. Die Preisverleihung erfolgt einmal jährlich in feierlichem Rahmen durch den Bürgermeister der Gemeinde Schönaich.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.